

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 454-18

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	30.01.2018					
Bau- und Vergabeausschuss	07.02.2018					
Stadtrat	22.02.2018					

Betreff:

<p>Öffentliche Widmung und Aufnahme der Straße "Ländlicher Weg vom Ortsausgang Schwarz zur Kreisstraße Wispitzer Weg" HW 37 in das Straßenkataster der Stadt Calbe (Saale)</p>					
09.01.18					
Datum	Fachbereichsleiter	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Widmung des „Ländlichen Weges vom Ortsausgang Schwarz zur Kreisstraße Wispitzer Weg“ gemäß § 6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

1. Der ländliche Weg wird gemäß § 3 (1) Nr. 4 StrG LSA als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Eine Beschränkung wird für bestimmte Benutzungsarten verfügt.
2. Der ländliche Weg wird nach Bestandskraft des Widmungsaktes in das kommunale Straßenkataster der Stadt Calbe (Saale) aufgenommen.

Name	Gemarkung	Flur Flurstücke	Funktion	Länge
Ortsausgang Schwarz zur Kreisstraße Wispitzer Weg	Schwarz	5 1100	Ländlicher Weg gemäß RLW	697 m

Erläuterung/Begründung:

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Ist eine Straße nach § 4 (3) StrG LSA im Bestandsverzeichnis eingetragen, wird vermutet, dass die nach § 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt und die Widmung vollzogen ist. Soweit Straßen in dem Bestandsverzeichnis nicht oder nicht mehr ausgewiesen sind, wird vermutet, dass es sich nicht um eine Gemeindestraße oder eine sonstige öffentliche Straße handelt.

Der ländliche Weg wird gemäß § 3 (1) Nr. 4 StrG LSA als sonstige öffentliche Straße gewidmet.

(1) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen;

das sind Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind;

2. Kreisstraßen;

das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;

3. Gemeindestraßen;

das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;

4. sonstige öffentliche Straßen.

Die Grenzen sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Lageplan

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		